

Garz & Fricke GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen - Einkauf Stand: März 2011

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, in denen wir als Käufer, Besteller o.ä. auftreten, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wurde.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so stellt die Entgegennahme der Leistung keine Einwilligung zu der Abweichung dar.

§ 2 Bestellungen

1. Bestellungen durch uns sowie Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
3. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 3 Fristen und Liefertermin

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts
3. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten, gesetzlich erforderlichen Nachfrist, sind wir berechtigt – auch ohne Androhung – die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.
4. Die uns durch Verzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des verursachenden Lieferanten. Dies gilt insbesondere für die deshalb notwendige anderweitige Eindeckung (so genannte Notkäufe, Eindeckung mit Brokerware usw.).
5. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
6. Das Recht, eine gesondert vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlusszahlung vor.

§ 4 Preise / Rechnungen / Zahlungen

1. Die durch den Lieferanten genannten Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Dies gilt auch für solche Aufwände, welche nicht ausdrücklich vereinbart, aber für die Art und Weise der Leistung üblich sind.
2. Die Preise verstehen sich frei unserem Bestimmungsort einschließlich Verpackung und sämtlicher Nebenkosten. Zur Frachtvorlage sind wir nicht verpflichtet.
3. Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung und Leistung, spätestens aber bis zum fünften Tag des der Lieferung folgenden Monats mit separater Post einzureichen und müssen unsere Bestellnummer angeben.
4. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung oder nach unserer Wahl 30 Tage unter Berücksichtigung von 3% Skonto. Eine Zahlung gilt als Fristgerecht, sofern unsere Bank zu dem jeweiligen Termin den Überweisungsauftrag erhalten hat.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

Wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder uns Umstände bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten schließen lassen, sind wir berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten dadurch Erfüllungsansprüche und/oder Schadensersatzansprüche zustehen.

§ 6 Lieferung / Verpackung / Dokumentation

1. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen sowie Über- und Unterlieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung stellt der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
5. Unteraufträge dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vergeben werden, sofern es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.
6. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist jeweils die in der Bestellung mitgeteilte Lieferanschrift.

§ 7 Zoll / Import- und Exportbestimmungen

1. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des gesetzlich Erforderlichen auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
3. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

§ 8 Eigentumsrechte / Gefahrübergang / Abnahme

1. Für Kaufverträge gilt was folgt: Unabhängig von der vereinbarten Fälligkeit des Entgelts geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
2. Für Werkverträge gilt was folgt: Die Gefahr geht mit unserer Abnahme der erbrachten Leistung auf uns über.
3. Das Eigentum an der gelieferten Ware oder Leistung geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 9 Eingangskontrolle / Rügepflicht

1. § 377 HGB findet keine Anwendung. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
2. Senden wir mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
3. Für Werkverträge gilt was folgt: Der Lieferant verzichtet auf den Vorbehalt der Mängelrüge bei Abnahme.

§ 10 Gewährleistung

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
2. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß § 8 Ziffer 1; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß § 8 Ziffer 1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
3. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
4. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
5. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder der Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, sofern der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

6. Hat der Lieferant entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 4 genannten Rechte sofort zu.
7. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet ist.

§ 12 Freistellung, Haftpflicht

1. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines gelieferten Produktes gegen uns erheben. Die Kosten einer damit verbundenen Rechtsverfolgung sind durch den Lieferanten zu tragen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 13 Materialbeistellung

1. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
2. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§ 14 Unterlagen / Werkzeuge / Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
2. Erstellt der Lieferant für uns die in Ziffer 1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, so tritt er an uns die Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

§ 15 Sicherheit / Umweltschutz

1. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, so ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der Lieferant ist allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
2. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Sofern die Parteien nicht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen haben, gilt was folgt.
2. Die Parteien werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse i.S.v. § 17 UWG streng vertraulich behandeln und vor unberechtigtem Zugriff in üblicher und angemessener Art und Weise schützen. Üblich sind mindestens die Maßnahmen, welche die Partei zum Schutz der eigenen Geheimnisse ergreift.
3. Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach – ohne Verschulden der erhaltenden Partei – bekannt werden, (ii) seitens der erhaltenden Partei bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt

der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (iv) die aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. In letzter Fall ist die offenbarende Partei jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie des abdingbaren Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg, Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben das Recht den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.